



STATUTEN DES UNIHOCKEY CLUB SCHAAN

1. NAME UND ZWECK

Art. 1 Unter dem Namen UNIHOCKEY CLUB SCHAAN (Kurzform: UHC SCHAAN) besteht ein am 25.6.1987 gegründeter Verein im Sinne von Art. 246 ff PGR.

Der Unihockey Club Schaan (nachfolgend UHC genannt) ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Der UHC mit Sitz in Schaan bezweckt:

- a) den Zusammenschluss von Unihockey-Freunden
- b) die Verbreitung und Förderung des Unihockey-Sports
- c) die Pflege guter Kameradschaft
- d) die allseitig körperliche Betätigung

Art. 3 Der UHC ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey-Verbandes (SUHV). Der UHC kann Mitglied weiterer Verbände oder verbandsähnlicher Körperschaften sein, sofern die Mitgliedschaft für die Erfüllung des Vereinszwecks nützlich oder erforderlich ist. Insbesondere ist die Mitgliedschaft zum Vereinskartell Schaan und zum Liechtensteinischen Olympischen Sportverband (LOSV) möglich.

Mit der Mitgliedschaft anerkennt der UHC die Statuten, Reglemente und Beschlüsse dieser Körperschaften.

2. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 Der UHC besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Zusätzlich kann der UHC eine Juniorenabteilung unterhalten. Innerhalb der Aktivmitglieder sind weitere Unterteilungen, insbesondere nach Geschlecht, Alter, Spielstärke u.ä. möglich. Für diese Unterteilungen können verschiedene Jahresbeiträge festgesetzt werden.

Art. 5 Aktivmitglieder können alle Personen werden, die das 18. Altersjahr erreicht haben. Jugendliche benötigen zum Erwerb der Aktivmitgliedschaft die schriftliche Bestätigung des gesetzlichen Vertreters. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages. Erfolgt der Beitritt zum UHC nach dem 31. Dezember, genügt die Bezahlung des halben Jahresbeitrages. Der Vorstand hat in begründeten Fällen das Recht, die Mitgliedschaft zum UHC abzulehnen. Der geleistete Mitgliederbeitrag wird in diesem Fall zurückerstattet.

Art. 6 Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des UHC zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird von der GV festgesetzt.

Art. 7 Personen, die sich in hervorragender Weise um den UHC verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



3. ORGANISATION

Art. 8 Die Organe des UHC sind:

- a) die Generalversammlung (nachfolgend GV genannt)
- b) der Vorstand des UHC
- c) die zwei Rechnungsrevisoren

4. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 9 Die GV ist das oberste Organ des UHC.

Die ordentliche GV findet jährlich bis spätestens dem 30. Juni jeden Jahres statt.

Der Beschlussfassung der GV unterliegen folgende Geschäfte:

1. Bestimmung der Stimmenzähler
2. Jahresbericht des Präsidenten und dessen Genehmigung
3. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
4. Genehmigung des Jahresbudgets
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
6. Jahresprogramm
7. Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder
8. Wahl der Rechnungsrevisoren gem. Art. 19
9. allfällige Statutenänderungen
10. Behandlung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
11. Verschiedenes

Der Vorstand hat das Recht, weitere Geschäfte in die Traktandenliste aufzunehmen.

Vorstandsmitglieder sind nicht berechtigt, an Abstimmungen bzw. Wahlen bezüglich der Punkte 2, 3 und 8 teilzunehmen.

Art. 10 Eine ausserordentliche GV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn

- a) der Vorstand des UHC die Einberufung als notwendig erachtet oder
- b) die Einberufung durch mindestens 1/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.

Die Einberufung hat bei einer ausserordentlichen GV innert 30 Tagen zu erfolgen.

Art. 11 Alle Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur GV einzuladen. Auf der Einladung muss die Traktandenliste oder ein alternativer Zugang zur Traktandenliste mittels Internetlink enthalten sein. Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 10 Tage vor der GV dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden als "Dringliche Anträge" gemäss den nachstehenden Bestimmungen behandelt. Die statutenkonform einberufene GV ist beschlussfähig.



Dringliche Anträge können von jedem Stimmberechtigten an der GV vorgebracht werden. Die Versammlung hat darauf einzutreten, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

Art. 12 Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der Stimmberechtigten die geheime Durchführung verlangt.

5. DER VORSTAND

Art. 13 Der Vorstand des UHC setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Präsident
- b) Ressort Finanzen
- c) Ressort Spielbetrieb
- d) Ressort Junioren
- e) Ressort Marketing / Kommunikation
- f) Ressort Events
- g) Ressort Material

Aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder wählt der Vorstand einen Vizepräsidenten.

Die Kumulierung oder Teilung einzelner Ressorts ist durch Vorstandsbeschluss zulässig.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt ein Jahr. Es bestehen keine Beschränkungen betreffend der Wiederwählbarkeit.

Art. 14 Der Vorstand des UHC führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Art. 246 ff PGR oder nach Statuten ausdrücklich die GV zuständig ist.

Art. 15 Der Verein wird nach aussen durch den Präsidenten mit Einzelzeichnungsrecht vertreten. Alle weiteren Vorstandsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

Die Funktionsbereiche der einzelnen Vorstandsressorts:

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen und beruft die GV ein.
- b) Der Ressortleiter Finanzen ist zuständig für das führen der Vereinsbuchhaltung. Er erstellt zu handen der ordentlichen GV die Jahresrechnung und das Budget.
- c) Der Ressortleiter Spielbetrieb ist für den Spiel- und Trainingsbetrieb verantwortlich.
- d) Der Ressortleiter Junioren ist für die Nachwuchsförderung zuständig.
- e) Der Ressortleiter Marketing / Kommunikation pflegt den Kontakt zu den Medien, Sponsoren und stellt die Berichterstattung des UHC sicher.
- f) Der Ressortleiter Events organisiert die Anlässe des UHC.



g) Der Ressortleiter Material ist für Verwaltung und Pflege des Vereinsmaterials zuständig.

Art. 16 Der Vorstand des UHC versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von drei anderen Mitgliedern des Vorstandes. Der Präsident leitet die Vorstandssitzung und leitet die GV. Im Verhinderungsfalle leitet diese der Vize-Präsident.

Der Vorstand des UHC ist beschlussfähig, wenn vier der sieben Mitglieder anwesend sind. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Er darf sich in diesem Falle nicht der Stimme enthalten.

Art. 17 Die Vorstandsmitglieder stellen sich ehrenamtlich zur Verfügung. Sie haben Anspruch auf die Vergütung der effektiven, mit der Ausübung ihrer Pflichten verbundenen Spesen.

Art. 18 Der Vorstand des UHC beschliesst über sämtliche Ausgaben im Rahmen des von der GV genehmigten Budgets.

6. DIE RECHNUNGSREVISOREN

Art. 19 Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der GV für eine Amtsperiode gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 20 Die Rechnungsrevisoren überprüfen anhand der Belege einmal jährlich die Vereinsbuchhaltung und erstatten der GV schriftlichen Bericht.

7. VEREINSFINANZEN

Art. 21 Für die Verbindlichkeiten des UHC haftet nur sein Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 22 Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis am 30. April.

8. PFLICHTEN DER AKTIVMITGLIEDER

Art. 23 Die Aktivmitglieder haben den an der GV festgelegten Mitgliederbeitrag bis zu einem vom Vorstand des UHC bestimmten Termin zu entrichten.

Art. 24 a) Die Trainings und Veranstaltungen sind regelmässig zu besuchen.
b) Aktive Mithilfe bei Vereinsaktivitäten.
c) Bei Nichtteilnahme an der GV ist eine schriftlich begründete Entschuldigung an den Vorstand abzugeben.

Art. 25 Die Spieler haben sich den Anordnungen des Trainers und des Vorstandes des UHC zu unterziehen.



Art. 26 Die Mitglieder können zur Mitarbeit an Sonderaktionen, welche den Interessen des UHC Schaan dienen, verpflichtet werden.

9. VEREINSAUSTRITT

Art. 27 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des UHC; bereits geleistete Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- b) durch Streichung wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages; die Streichung erfolgt durch den Vorstand des UHC.
- c) durch Ausschluss wegen unsportlichem oder vereinschädigendem Verhalten; über den Ausschluss befindet die GV.

10. STATUTENREVISION, AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 28 Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3-Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Art. 29 Über die Auflösung des UHC kann nur die 3/4-Mehrheit der an der GV anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheiden. Ein eventueller Reinertrag aus der Auflösung wird an die Gemeinde Schaan übergeben mit der Auflage, das Geld im Rahmen der Sportförderung zu verwenden.

11. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 30 Der UHC besitzt keine Unfallversicherung für seine Mitglieder.

Art. 31 Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.

Art. 32 Die vorstehenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die GV am 25. Juni 1987 in Kraft.

UNIHOCCY CLUB SCHAAN

Präsident

Vize-Präsident



-
- 1. Revision: 09.6.88
 - 2. Revision: 24.5.91
 - 3. Revision: 07.5.93
 - 4. Revision: 28.9.01
 - 5. Revision: 24.6.08